

19. Wahlperiode

## **Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Christian Wolf (FDP)**

vom 23. März 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. März 2022)

zum Thema:

**Bearbeitungszeiten bei Entschädigungszahlungen bei angeordnetem  
Tätigkeitsverbot von Arbeitnehmern nach §56 IfSG**

und **Antwort** vom 05. April 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. April 2022)

Senatsverwaltung für Finanzen

Herrn Abgeordneten Christian Wolf (FDP)

über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19 / 11 353

vom 23. März 2022

über Bearbeitungszeiten bei Entschädigungszahlungen bei angeordnetem  
Tätigkeitsverbot von Arbeitnehmern nach § 56 IfSG

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Anträge auf Entschädigungszahlungen gem. § 56 IfSG aufgrund von angeordneten Tätigkeitsverboten oder Quarantänen von Arbeitnehmern haben die Berliner Arbeitgeber in den Jahren 2020 und 2021 gestellt?

Zu 1.: Im Jahr 2020 wurden ca. 9.200 Anträge und im Jahr 2021 wurden ca. 23.800 Anträge gestellt.

2. Wie lang ist die durchschnittliche Bearbeitungszeit vom Antrag bis zur Erstattung?

Zu 2.: Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer beträgt ca. 5 Monate.

3. Wie viele dieser Anträge wurden digital gestellt?

Zu 3.: Von den Anträgen wurden ca. 27.000 über das Onlineformular eingereicht.

4. Wie viele Anträge wurden abgelehnt? Bitte die Ablehnungsgründe nennen.

Zu 4.: Von den Anträgen aus den Jahren 2020 und 2021 wurden ca. 16.300 Anträge abgelehnt.

In ca. 8.000 Fällen wurde die Erstattung der geltend gemachten Zahlungen abgelehnt, weil den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Zeitraum der Quarantäne vorrangige anderweitige Ansprüche aus den bestehenden Arbeitsverträgen nach § 616 Bürgerliches Gesetzbuch, den Ausbildungsverträgen nach § 19 Berufsbildungsgesetz, nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz, dem Bundesurlaubsgesetz oder dem Mutterschutzgesetz zustanden.

In ca. 5.100 Fällen waren Erstattungen nicht möglich, weil das Infektionsschutzgesetz in den Fällen der pandemiebedingten Schließung von Betrieben keine Entschädigung nach den §§ 56 ff. Infektionsschutzgesetz vorsieht.

In ca. 3.000 Fällen konnten Erstattungen nicht geleistet werden, weil die notwendigen Unterlagen zur Geltendmachung trotz Aufforderung nicht vorlagen oder das Land Berlin für die beantragte Erstattung nicht zuständig war.

In weiteren ca. 200 Fällen wurde der Ablehnungsgrund nicht konkret erfasst.

5. Wie hoch ist der Stand der offenen Anträge aus den Jahren 2020 und 2021?

Zu 5.: Aus dem Jahr 2020 sind 6 Prozent der Anträge in Bearbeitung und aus dem Jahr 2021 sind 31 Prozent der Anträge noch offen.

Berlin, den 05. April 2022

In Vertretung

Barbro Dreher  
Senatsverwaltung für Finanzen